

# Leipziger Tageblatt

und

## A n z e i g e r.

N<sup>o</sup> 313.

Sonntag den 9. November.

1851.

### Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zum hiesigen Stadtschulden- Tilgungs- Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen **November-Termin** ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Entrichtung derselben ohne allen Rückstand erfolgen werde, so haben wir zugleich die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste hierdurch in Erinnerung zu bringen, indem unterbleibenden Falls nunmehr gegen die Restanten die vorgeschriebenen executivischen Maßregeln in Anwendung kommen müßten.

Leipzig den 1. November 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
K o c h.

### A u f f o r d e r u n g.

Es hat Herr Dr. Johann Christian Hebenstreit im Jahre 1792 für Studirende auf hiesiger Universität ein Stipendium, vorzugsweise für Abkömmlinge aus der Familie Herrn Johann Hebenstreits, welcher im 17. Jahrhunderte Pfarrer zu Neunhofen bei Neustadt an der Orla gewesen ist, gestiftet.

Diejenigen hiesigen Herren Studirenden, welche sich als Verwandte des genannten Pfarrers Hebenstreit legitimiren können, fordern wir hiermit auf, sich deshalb bis zum

**8. December d. J.**

bei der Rathsstube zu melden, indem außerdem nach Verlauf dieses Termins das fragliche Stipendium ohne Berücksichtigung der Verwandtschaft von uns vergeben werden wird.

Leipzig den 4. November 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
K o c h.

### Baugesellschaften.

Für die Mittheilung in Nr. 310 d. Bl., die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft betreffend, müssen wir dem Menschenfreunde, der sie gab, jedenfalls sehr dankbar sein, und erlauben uns hier eine andere beizufügen, welche eben auch nur dazu dienen soll, die angeregte Idee weiter zu verfolgen, und bemittelten Menschenfreunden Gelegenheit zu bieten, über die Sache nachzudenken und Hand ans Werk zu legen, um die weniger Bemittelten auf die Weise zu unterstützen, welche allein von Segen ist.

In Belgien bestehen seit längerer Zeit schon derartige Genossenschaftshäuser, ich möchte sie aber nach der dort getroffenen Einrichtung mehr Wohnungs-Colonien nennen.

Man hat größere Höfe mit lichten und gesunden Wohnungen erbaut und vermietet sie unter bestimmten Contractbedingungen ganz so wie bei uns, nur daß sich die Einmieter einer bestimmten festen Hausordnung unterwerfen müssen.

Man denke sich ein großes Gehöfte, viereckig und abgeschlossen. Die das Viereck bildenden Gebäude enthalten die Familienlogis, denen die zum Wohnen unentbehrlichen Räume zugetheilt sind.

In der Mitte des Hofes steht das Wirthschaftshaus für alle Miethbewohner mit gemeinschaftlicher Küche, Vorrathskammern, Holzställen, Wasch-, Back- und Badehaufe zc., so wie einem Versammlungssaale, in welchem des Morgens früh und Abends ernste und religiöse Unterhaltungen gepflogen werden.

Alle Bewohner des Hauses müssen aus der gemeinschaftlichen Küche ihr Essen entnehmen. Die Einrichtung ist da ganz dieselbe, wie man sie bei uns in den Speiseanstalten getroffen hat. Ebenso wird der Bedarf an Feuerungsmaterial für die Wohnstuben, die Küche zc. nach Art unserer Sparvereine angeschafft und von allen Miethbewohnern gleichmäßig getragen. Niemand darf Wäsche in seinen Zimmern waschen. Dieß muß im gemeinschaftlichen Waschhaufe geschehen.

Böden zum Trocknen der Wäsche sind natürlich auch vorhanden. Von der gebotenen Gelegenheit, seinen Körper durch Bäder zu reinigen, muß Gebrauch gemacht werden, vorzugsweise für Kinder.

Diese stehen außerdem unter besondrer Aufsicht und Obhut. Niemand darf sich von den Andachtsübungen, welche des Morgens und Abends stattfinden, ausschließen.

In Krankheitsfällen ist für billige ärztliche Hülfe, Abwartung und Pflege der Kranken gesorgt.

Die in der Wohnungs-Colonie vorkommenden Arbeiten, als in der Küche, im Wasch-, Back- und Badehaufe, in den Holzställen und sonst wird von den Bewohnern selbst gegen zu leistende bestimmte Vergütung verrichtet. Des Abends wird der Hof zur bestimmten Stunde geschlossen und Niemand herein gelassen, der nicht triftige Gründe eingetretener Verspätigung nachweisen kann.

Alle Bewohner der Colonie müssen einen nüchternen, ehedaren Lebenswandel führen, für ihre Familien gewissenhaft sorgen und bezüglich des zu betreibenden Gewerbes nur den Beschränkungen sich unterwerfen, welche die Räumlichkeit der Wohnung und die Ordnung für das Ganze erfordert.

Wer sich den Bedingungen des Contracts nicht unterwerfen will, wird nicht aufgenommen, und wer die eingegangene Verpflichtung nicht hält, wird ausgestoßen.

Niemand ist auch sonst verhindert, den Contract zu kündigen, wenn er aus Gründen, welcher Art sie auch seien, ausziehen will. Natürlich kann auch die Gesellschaft in gewöhnlicher Weise kündigen.

Dieß sind ohngefähr die Grundzüge solcher Wohnungs-Colonien, wie sie in Belgien bestehen, und wie sie dort großen Segen verbreiten sollen.

Das ganze Unternehmen gehört einer Privatgesellschaft, welche auch bei den billigen Zinsen, so die Miethbewohner zahlen, doch gute Geschäfte machen soll. Die Bewohner selbst sollen an dem Etablissement keine Eigenthumsrechte haben, doch ließe sich gewiß für sie leicht eine Art Sparcasse mit einrichten, welche ihnen für